

- 1) daß die vorgenannten Verträge, Uebereinkünfte und Protocolle vom 1. Juli dieses Jahres an auch für das Fürstenthum in Wirksamkeit treten;
  - 2) daß die Bestimmungen des durch das Gesetz vom 19. v. Mts. verkündeten, vom 1. Juli d. Jb. zur Anwendung kommenden Vereins-Zolltarifs auch für die Einfuhren aus Frankreich nach dem Zollvereine dadurch keine Aenderung erleiden;
  - 3) daß der Vertrag mit der Kaiserlich Französischen Regierung zum gegenseitigen Schutze des musikalischen und literarischen Eigenthums vom 21. Februar 1853. vom 1. Juli dieses Jahres an außer Kraft tritt;
  - 4) daß die Eintragung der in Frankreich erschienenen Werke, für welche der Schutz der Literar.-Convention vom 2. August 1862 gegen Nachdruck und unberechtigte Uebersetzung in Anspruch genommen wird, bei dem Königlich Preussischen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu Berlin mit Wirkung auch für das Fürstenthum erfolgt.
- Wera, am 26. Mai 1865.

**Fürstliches Ministerium.**  
v. Harbou.

Zemmel.

## Handels-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihren Zoll- und Steuerisystem angeschlossenen souverainen Länder und Landesheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostow, Nepeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deßau-Röthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarz-